

Vergütungssätze von 8,— DM bzw. 6,— DM einen Verpflegungssatz bis zu täglich 2,— DM.

4. Ber.irkstfclscECId

Bei regelmäßig wiederkehrenden Bezirksreisen ermäßigen sich die Sätze zu Ziffer 1 um 50*/«.

5.

Die Sätze zu Ziffer 1 bis 4 sind Höchstsätze; sie dürfen nicht überschritten werden. Sie sind zu ermäßigen, wenn die tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen die Sätze nicht erreichen.

6. Empfänger von Aufwandsentschädigungen

Empfänger von festen Aufwandsentschädigungen erhalten keine Reisekostenentschädigung.

§ 3

Trennungsentschädigung

Beschäftigten mit eigenem Haushalt, die aus dienstlichen Gründen nach einem neuen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen, kann für die Zeit der doppelten Haushaltsführung, jedoch nur für einen Zeitraum von 3 Monaten, eine Trennungsentschädigung in Höhe des tatsächlichen Mehraufwandes, höchstens jedoch bis zu täglich 4,— DM gezahlt werden. Sofern in dieser Zeit dem Beschäftigten eine Wohnung am neuen Dienstort nicht nachgewiesen werden kann. Ist in Ausnahmefällen eine Verlängerung bis zu weiteren 3 Monaten zulässig. ^ ^

Heimfahrten

Vorübergehend abgeordneten Beschäftigten und solchen versetzten Beschäftigten, deren Umzug an den neuen Dienstort noch nicht erfolgen konnte, können nach Ablauf von 3 Monaten die Fahrtkosten für die Heimfahrt erstattet werden.

§ 5

Umzugskosten Vergütung

Den auf dienstliche Anordnung umziehenden Beschäftigten werden die tatsächlich entstandenen und unbedingt notwendigen Umzugskosten im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze erstattet.

§ 6

Dienstreisen zum Zwecke der Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten unterliegen besonderen Bestimmungen.

§ 7

Diese Regelung tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft. Alle diesen Bestimmungen entgegengestehenden Regelungen sind vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben. ^ g

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium des Innern

L.V.: Warnko

Staatssekretär

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Minister

Anlage

zu § 1 ^Gruppe I) vorstehender
Verordnung

Auszug

aus Anlage 4a (Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsempfänger) zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen der sowjetisch besetzten Zone vom 1. Februar 1949.

Vergütungsgruppe I A

Beschäftigte mit eigenverantwortlicher Verwaltungsanordnungs- und Verfügungsbefugnis für ein in sich selbständiges, sachliches Verwaltungsgebiet (Abteilungsleiter), des weiteren verantwortliche Leiter selbständiger, nur der sachlichen Dienstaufsicht der Landesregierung unterstellter Verwaltungen oder Anstalten sowie Forschungsinstitute von hervorragender Bedeutung, z. B. Hauptreferenten usw.

Vergütungsgruppe I H

Beschäftigte als verantwortliche Leiter selbständiger, nur der sachlichen Dienstaufsicht der Landesregierung unterstellter Verwaltungen oder Anstalten sowie Forschungsinstitute von hervorragender Bedeutung, soweit nicht unter Vergütungsgruppe I A fallend, z. B. Oberreferenten usw.

Vergütungsgruppe I

Beschäftigte, die sich aus der Vergütungsgruppe II durch einen größeren Wirkungskreis und besondere Verantwortung herausheben, z. B. Referenten usw.,

Vergütungsgruppe II

Beschäftigte in leitender Stellung, z. B. Hauptsachbearbeiter mit Referententätigkeit usw. * §

Preisverordnung Nr. 14.

Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Korbweiden zur Stecklingsgewinnung und Korbweidenstecklinge.

Vom 1. Dezember 1919

§ 1

Güternormen

(1) Als Korbweidenruten zur Stecklingsgewinnung im Sinne dieser Verordnung gelten einjährige, glatte, gesunde Weiden, von denen bis höchstens 10 v. H. verästelt und beschädigt sein dürfen, mit einer Länge von mindestens 140 cm.

(2) Als Korbweidenstecklinge im Sinne dieser Verordnung gelten Abschnitte bzw. Ausschnitte von 20 cm Länge, die aus Korbweidenruten gemäß Abs. 1 erzeugt worden sind.

(3) Die Korbweidenstecklinge müssen am unteren Ende gekalkt sein.

(4) Im übrigen gilt die Grundregel für die Anerkennung von Korbweidenstecklingen.